

Beilage zu GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

Änderungen des Anhanges 1 im Überarbeitungsmodus

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<b>Energiewirtschaft</b>		
Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p> <p>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</p>		<p>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</p> <p><u>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass andere Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang ab einer Brennstoffwärmeleistung von 5 MW einzurechnen sind.</u></p>
Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern <u>mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</u></p>	<p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern <u>mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</u></p>
	<b>Infrastrukturprojekte</b>		
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben<sup>3a)</sup> <u>mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m<sup>2</sup>; mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</u></p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p><u>Bei lit. b sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</u></p>

<sup>3</sup> Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

<sup>3a</sup> Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1		Spalte 3	
	<b>Bergbau</b>			
Z 28	<u>a) Anlagen für Probe- und Erkundungsbohrungen bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen mittels hydromechanischen Aufbrechens („Frac-Behandlung“) von Gesteinsschichten;</u>		<u>b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, soweit nicht bereits durch lit. a erfasst, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.</u>	
Z 29	a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500 000 m <sup>3</sup> /d pro Sonde bei Erdgas; <u>b) Förderung unkonventioneller Erdöl- oder Erdgasvorkommen mittels hydromechanischen Aufbrechens („Frac-Behandlung“) von Gesteinsschichten;</u> <u>cb) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2 000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 000 000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas;</u>		<u>ed) Förderung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>/d pro Sonde bei Erdgas;</u> <u>ee) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas.</u> (Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck). <u>Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. b (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter.</u>	
	<b>Wasserwirtschaft</b>			

Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote. Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung mit Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z §0	<p>a) <u>Wasserkraftanlagen</u> (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW <u>sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten<sup>7)</sup> ab 2 MW;</u></p> <p>b) <u>Wasserkraftanlagen</u> (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 5 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen am Wehranlagenstandort, erreicht;</p> <p>c) <u>Wasserkraftanlagen</u> (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand<sup>7)</sup> zwischen den Wehranlagen im potentiellen Fischlebensraum.</p> <p>Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p>		

<sup>6</sup> Entfallen

<sup>7</sup> Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerlänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km<sup>2</sup>, 2 km bei EZG von 10 – 50 km<sup>2</sup>, 3 km bei EZG von 51 – 100 km<sup>2</sup>, 4 km bei EZG von 101 – 500 km<sup>2</sup>, 5 km bei EZG von 501 – 1000 km<sup>2</sup>, 10 km bei EZG ab 1001 km<sup>2</sup>. Unter einer Kraftwerkskette ist eine

---

Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.